GEMEINDE PLIEZHAUSEN

Pliezhausen, 31.03.2026

Drucksache

Nummer: **2026/034**
Amt: Ordnungs- und Sozialverwaltung
Ersteller: Härle, Jochen
Aktenzeichen: 131.24

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Status
13.04.2026	Ortschaftsrat Rübgarten	Vorberatung	öffentlich
13.04.2026	Ortschaftsrat Gniebel	Vorberatung	öffentlich
13.04.2026	Ortschaftsrat Dörnach	Vorberatung	öffentlich
14.04.2026	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Freiwillige Feuerwehr Pliezhausen
- Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag
Der vorgeschlagenen Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen
Durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Einsätze, Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie für haushaltsführende Personen, geregelt in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 4 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung, von 12,00 Euro auf 17.00 Euro für jede volle Stunde entstehen, abhängig von den angefallenen Stunden, jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 10.000 Euro.

Die Mehrkosten durch die Erhöhung der Entschädigung der Funktionsträger um 25 % in § 3 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung belaufen sich auf ca. 4.000 Euro pro Jahr.

Sachverhalt
Gemäß § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen die durch den Feuerwehrdienst entstehenden Auslagen und Verdienstausfälle ersetzt. Die Gemeinden können dabei den im

Einzelfall entstehenden Aufwand auf Nachweis berechnen oder zur Vereinfachung pauschale Durchschnitts-Entschädigungssätze durch Satzung beschließen. Von dieser Möglichkeit wird in Pliezhausen (wie in den meisten Kommunen) seit 1992 Gebrauch gemacht.

Die Satzung enthält in § 3 pauschale Entschädigungsregelungen für Funktionsträger, die neben der Einsatztätigkeit auch Sonderaufgaben mit teilweise erheblichem Zeitaufwand wahrnehmen (Leitung, Ausbildung, Gerätewart etc.).
Diese Entschädigungssätze für ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, wurden letztmalig im Jahr 2018 erhöht. Die Anpassung dieser Sätze erfolgt aufgrund der gemeinsamen Empfehlung des Gemeindetages, des Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes für Gemeinden mit einer Größe zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern.

Aktuell liegt eine neue Empfehlung vor. Es wird eine Erhöhung der Entschädigungssätze um 25 % empfohlen. Diesem Vorschlag würden wir gerne folgen, die neuen Sätze sind in der angefügten Satzungsänderung in § 3 aufgeführt.

Die Aufwandsentschädigung für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungslehrgänge (Stundensatz) nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung wurde letztmalig 2016 erhöht, diese beträgt derzeit 12,00 Euro für jede volle Stunde (die damalige Empfehlung war eine Spanne von 8,00 Euro bis 15.00 Euro) Die aktuelle Empfehlung sieht eine Spanne zwischen 13,00 Euro und 21,00 Euro pro Stunde vor. Es wird vorgeschlagen hier die Mitte zu wählen und einen Stundensatz von 17,00 Euro festzulegen.

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, geregelt in § 4 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung, wird vorgeschlagen den bisher entschädigten Verdienstausfall von 12,00 Euro/Stunde ebenfalls auf 17,00 Euro/Stunde zu erhöhen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen die in § 5 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung geregelten pauschalen Auslagen für die abgeschlossenen Lehrgänge als Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker und Maschinist um 25 % zu erhöhen.

Ziel der Änderungen ist es, den gestiegenen Anforderungen und dem erhöhten zeitlichen Aufwand der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gerecht zu werden und die Attraktivität des Feuerwehrdienstes zu erhalten

Ganz ausdrücklich möchte die Gemeindeverwaltung in diesem Zusammenhang den Mitgliedern der Feuerwehr für ihre permanente Einsatzbereitschaft und den Funktionsträgern für die Übernahme der verantwortungsvollen Aufgaben einen großen Dank aussprechen.

Anlagen

Anlage 1 ö - Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr